

	Name / Gesellschaft	Eingangsstempel
2	Vorname	
3	Standort der Anlage ¹	
4	Steuernummer	
Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken		
5	1. Antrag <input type="checkbox"/> Ich / Wir beantrage(n) die Anwendung der Vereinfachungsregelung zur Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 29. Oktober 2021, Bundessteuerblatt Teil I S. 2202. Beachte: Der Antrag ist in der in den Rn. 8 und 10 des o. g. BMF-Schreibens genannten Frist beim zuständigen Finanzamt zu stellen.	
6	2. Erklärungen Ich erkläre / Wir erklären, dass <input type="checkbox"/> die installierte Gesamtleistung der Photovoltaik-anlage(n) höchstens 10,0 kW/kWp beträgt <input type="checkbox"/> die installierte elektrische Gesamtleistung des/der Blockheizkraftwerk(e) höchstens 2,5 kW beträgt <u>und</u>	
7	<input type="checkbox"/> der von der / den Anlage(n) erzeugte Strom nur in das öffentliche Stromnetz eingespeist und daneben ggf. in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird (Hinweis: Die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken steht der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleich.) <u>und</u>	
8	<input type="checkbox"/> die Anlage(n) nach dem 31. Dezember 2003 oder vor mehr als 20 Jahren (sog. ausgeförderte Anlagen, für die der Anspruch auf die erhöhte garantierte EEG-Einspeisevergütung beendet ist) in Betrieb genommen wurde(n). Beachte: Werden mehrere Anlagen betrieben, sind die jeweiligen installierten Leistungen zu addieren. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg (zum Beispiel bei Nutzungsänderung, Vergrößerung der Anlage(n) über die genannte installierte Leistung hinaus), ist dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.	
3. Folgen bei Anwendung der Vereinfachungsregelung <u>3.1 Nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommene Anlage(n)</u> Es wird mit Abgabe dieses Antrags ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen unterstellt, dass die Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und deshalb ertragsteuerlich nicht relevant ist. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre. Eine Anlage EÜR ist künftig für diesen Betrieb nicht mehr abzugeben. Veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig wegen der Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Veranlagungen), sind nicht mehr zu berücksichtigen. <u>3.2 Ausgeförderten Anlage(n)</u> Der Antrag wirkt erst für dem Veranlagungszeitraum, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem letztmalig die erhöhte garantierte Einspeisevergütung nach dem EEG gewährt wurde, und für alle Folgejahre. Eine Anlage EÜR ist ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag wirkt, für diesen Betrieb nicht mehr abzugeben. <u>3.3 Umsatzsteuer</u> Die Inanspruchnahme der ertragsteuerlichen Vereinfachungsregelung hat keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer.		
Bei Mitunternehmerschaften ist der Antrag durch den Vertreter / den Empfangsbevollmächtigten oder alle Mitunternehmer gemeinsam zu stellen.		
9	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end;"> <div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;">Datum</div> <div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;">Unterschrift(en)</div> </div>	

¹ Bitte fügen Sie eine gesonderte Aufstellung bei, sofern die steuerpflichtige Person / die Mitunternehmerschaft mehrere Anlagen betreibt.